

Sandhausener Düne - Pferdstrieb

Verordnung des Regierungspräsidiums Karlsruhe über das Naturschutzgebiet "Sandhausener Düne - Pferdstrieb" vom 31. Juli 1986 (GBl. v. 15.09.1986, S. 312).

Aufgrund von §§ 21, 58 Abs. 2 und § 64 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes zum Schutz der Natur, zur Pflege der Landschaft und über die Erholungsvorsorge in der freien Landschaft (Naturschutzgesetz - NatSchG) vom 21. Oktober 1975 (GBl. S. 654), geändert durch das Gesetz zur Bereinigung des baden-württembergischen Ordnungswidrigkeitenrechts vom 6. Juni 1983 (GBl. S. 199), wird verordnet:

§ 1 Erklärung zum Schutzgebiet

Die in § 2 näher bezeichneten Flächen auf dem Gebiet der Gemeinde Sandhausen, Rhein-Neckar-Kreis, werden zum Naturschutzgebiet erklärt. Das Naturschutzgebiet führt die Bezeichnung "Sandhausener Düne - Pferdstrieb".

§ 2 Schutzgegenstand

(1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von rund 15,8 ha. Es umfaßt:

im Gewinn Pferdstrieb die Grundstücke Flst.-Nrn. 481/1, 2765, 2765/1, 2766, 2766/1, 2767, 2767/1, 2768/1, 2768/2, 2768/3, 2768/4, 2769, 2769/1, 2770, 2770/1, 2771, 2771/1, 2772, 2772/1, 2773, 2773/1, 2774, 2774/1, 2775, 2775/1, 2776, 2776/1, 2777, 2777/1, 2778, 2778/1, 2779, 2779/1, 2780, 2780/1, 2781, 2782/1, 2782/2, 2783 (teilweise) und 2783/12,

im Gewinn Gaulstrieb die Grundstücke Flst.-Nrn. 2783 tw), 2783/11, 2960/1 (tw) und 3289/1 (tw);

es wird im Gewinn Gaulstrieb im wesentlichen begrenzt im Norden durch die Gemeindestraße Am Forst bis zur Kreuzung mit der L 598 im Nordosten, im Südosten durch die L 598 und im Westen durch die Verlängerung der Gemeindestraße Brühlstraße nach Süden (Brühlweg) bis zum Anschluß an die L 598.

(2) Die Grenzen des Schutzgebietes sind in einer Übersichtskarte im Maßstab 1:25000 mit durchgezogener roter Linie und in einer weiteren Übersichtskarte im Maßstab 1:5000 sowie in einer Detailkarte im Maßstab 1:1500 mit durchgezogener roter, grau angeschummerter Linie eingetragen. Die Karten sind Bestandteil der Verordnung. Die Verordnung mit Karten wird beim Regierungspräsidium Karlsruhe und beim Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis in Heidelberg auf die Dauer von drei Wochen, beginnend am achten Tag nach Verkündung dieser Verordnung im Gesetzblatt, zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt.

(3) Die Verordnung mit Karten ist nach Ablauf der Auslegungsfrist bei den in Absatz 2 Satz 3 bezeichneten Stellen zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

§ 3 Schutzzweck

Schutzzweck ist:

- a. die Erhaltung einer nacheiszeitlich entstandenen Sanddüne in ihrer typischen und gut ausgebildeten geomorphologischen Form,
- b. die Erhaltung der stark gefährdeten Lebensgemeinschaft der Sandrasenvegetation als Standort seltener und bedrohter Pflanzenarten,
- c. die Erhaltung einer von der Vegetation und der vorhandenen Geländesituation abhängigen seltenen und stark gefährdeten Tiergemeinschaft, insbesondere der Insekten, Käfer und Spinnen,
- d. die Erhaltung einer seltenen Pilzflora in den gehölzfreien Sandrasen und in den Waldbereichen.

§ 4 Verbote

(1) In dem Naturschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Schutzgebietes oder seiner Bestandteile, zu einer nachhaltigen Störung oder zu einer Beeinträchtigung der wissenschaftlichen Forschung führen können.

(2) Insbesondere ist verboten:

- a. bauliche Anlagen im Sinne der Landesbauordnung in der jeweils geltenden Fassung zu errichten oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchzuführen;
- b. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen, Leitungen zu verlegen oder Anlagen dieser Art zu verändern;
- c. die Bodengestalt zu verändern, insbesondere Sand abzubauen;
- d. fließende oder stehende Gewässer zu schaffen, zu beseitigen, zu verändern sowie Entwässerungs- oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die den Wasserhaushalt des Gebietes verändern;
- e. Abfälle oder sonstige Gegenstände zu lagern;
- f. Plakate, Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder anzubringen;
- g. Pflanzen oder Pflanzenteile einzubringen, zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
- h. Tiere einzubringen, wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten dieser Tiere zu entfernen, zu beschädigen oder zu zerstören;
- i. die Art der bisherigen Grundstücksnutzung zu ändern;
- j. zu zelten, zu lagern, Wohnwagen, sonstige Fahrzeuge oder Verkaufsstände aufzustellen;

- k. außerhalb von eingerichteten und gekennzeichneten Feuerstellen Feuer anzumachen oder zu unterhalten;
- l. ohne zwingenden Grund Lärm, Luftverunreinigungen oder Erschütterungen zu verursachen;
- m. die Wege zu verlassen;
- n. zu reiten;
- o. Ski zu laufen und zu rodeln;
- p. Flugmodelle zu betreiben;
- q. Hunde frei laufen zu lassen;
- r. das Gebiet mit Fahrrädern oder motorgetriebenen Fahrzeugen zu befahren.

§ 5 Zulässige Handlungen

§ 4 gilt nicht:

1. für die ordnungsmäßige Ausübung der Jagd;
2. für die ordnungsmäßige forstwirtschaftliche Nutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang mit der Maßgabe, daß
 - a) die offenen Flächen nicht aufgeforstet werden,
 - b) die Verjüngung möglichst kleinflächig (etwa 0,3 ha) erfolgt und eine Bodenbearbeitung unterbleibt,
 - c) in dem in der Detailkarte schraffierten Bereich mit größeren Freiflächen) erhalten bleibt,
 - d) bei der Holzartenwahl neben der Kiefer Eiche und Buche berücksichtigt werden;
3. für die sonstige bisher rechtmäßigerweise ausgeübte Nutzung der Grundstücke, Gewässer, Straßen und Wege sowie der rechtmäßigerweise bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie deren Unterhaltung und Instandsetzung;
4. für Pflegemaßnahmen, die von der höheren Naturschutzbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle angeordnet werden;
5. für behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen.

§ 6 Schutz- und Pflegemaßnahmen

Schutz- und Pflegemaßnahmen werden in einem Pflegeplan oder durch Einzelanordnung festgelegt.

§ 7 Befreiungen

Von den Vorschriften dieser Verordnung kann nach § 63 NatSchG Befreiung erteilt werden.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 64 Abs. 1 Nr. 2 NatSchG handelt, wer in dem Naturschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig eine der nach § 4 dieser Verordnung verbotenen Handlungen vornimmt.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verordnung des Landesbezirks Baden - Landesbezirksdirektion des Kultus und Unterrichts - über das Naturschutzgebiet "Sandhausener Düne" in der Gemarkung Sandhausen, Landkreis Heidelberg, vom 2. August 1950 (Amtsblatt des Landesbezirks Baden 1951 S. 69), geändert durch die Nachtragsverordnung des Regierungspräsidiums Nordbaden über das Naturschutzgebiet "Sandhausener Düne" auf Gemarkung Sandhausen im Landkreis Heidelberg vom 8. August 1960 (GBl. S. 160), außer Kraft.

Karlsruhe, den 31. Juli 1986

Regierungspräsidium Karlsruhe

Dr. Bieringer